

Bericht der Frau Bundesministerin für Justiz
zur Entschließung Nr. E 51 des Nationalrats
Evaluierung der Kronzeugenregelung

Inhalt

I.	Die Anwendung der bestehenden Kronzeugenregelungen im Wettbewerbsgesetz (§ 11 Wettbewerbsgesetz).....	3
1.)	Allgemeines zur Kronzeugenregelung im Kartell- und Wettbewerbsrecht	3
a.	§ 11 WettbG (Auszug)	4
b.	§ 36 KartG (Auszug)	5
2.)	Verfahren unter Anwendung der Kronzeugenregelung	6
a.	(Vorläufig) Abgeschlossene Verfahren	6
b.	Anhängige Verfahren	7
3.)	Fazit	9
4.)	Ausblick	10
5.)	Empfehlung.....	11
II.	Bericht über die Anwendung der bestehenden Kronzeugenregelungen im Strafrecht (§ 41a StGB)	11
1.)	Die bestehende Regelung	11
2.)	Praktische Erfahrungswerte.....	12
a)	Kriminalpolizeilicher Bereich	12
b)	Staatsanwaltschaften.....	13
3.)	Blick nach Europa und die USA (Regelung und Anwendungsfälle)	14
4.)	Allgemeine Überlegungen zu einer großen Kronzeugenregelung 24	
a)	Gründe für die Einführung einer umfassenden Kronzeugenregelung.....	24
b)	Kritik am Prinzip der Kronzeugenregelung:	26
5.)	Schlussfolgerung	27

I.) Die Anwendung der bestehenden Kronzeugenregelungen im Wettbewerbsgesetz (§ 11 Wettbewerbsgesetz)

1.) Allgemeines zur Kronzeugenregelung im Kartell- und Wettbewerbsrecht

In Anbetracht des großen volkswirtschaftlichen Schadens, den Kartelle verursachen, liegt es im Allgemeininteresse, an dieser Art von rechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen, die zur Beendigung ihrer Beteiligung und zur Mitwirkung an der Untersuchung bereit sind, unabhängig von den übrigen am Kartell beteiligten Unternehmen eine „Gegenleistung“ im Sinne einer Straffreiheit oder Geldbußenreduktion zu gewähren.

Mit der **Wettbewerbsgesetznovelle 2005** (in Kraft getreten am 1. Jänner 2006) wurde daher im österreichischen Wettbewerbsrecht eine Kronzeugenregelung ("Leniency Program") verankert. Wer als Mitglied eines Kartells den Behörden das Kartell als Erster meldet und ihnen bei der Aufklärung hilft, dem wird die drohende Geldbuße erlassen. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits **seit 1978** in den **USA**, **seit 1996 in der EU** und **seit 2001 in Deutschland**.

Die auf europäischer Ebene schon seit vielen Jahren bewährte Kronzeugenregelung stützt sich auf die Artikel 81 ff. des EG-Vertrages sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹; den Regelungsrahmen für den Umgang mit Kronzeugen steckt die **Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen**² ab. Diese Mitteilung sieht drei unterschiedliche materielle Tests vor, die sich – je nachdem, ob die Mithilfe vor oder nach Einleitung der Ermittlungen erfolgt – jeweils im Umfang der von Unternehmen beizubringenden Beweise unterscheiden.

Die einschlägigen materiellen Vorschriften lauten wie folgt:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Amtsblatt Nr. L 1, 4.1.2003, 1.

² Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen; Amtsblatt Nr. C 298 v. 8.12.2006, 17.

„(I) Die Mindestanforderungen für den Erlass der Geldbuße sind (Rz 8):

Die Kommission erlässt einem Unternehmen, das seine Beteiligung an einem mutmaßlichen, die Gemeinschaft betreffenden Kartell offenlegt, die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, sofern das Unternehmen als erstes Informationen und Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ihrer Auffassung nach ermöglichen,

- (a) gezielte Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell durchzuführen oder*
- (b) im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag festzustellen.*

(II) Voraussetzungen für die Ermäßigung der Geldbuße (Rz 24):

Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, muss das Unternehmen der Kommission Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen, die gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen, und die unter Randnummer (12) Buchstaben a) bis c) genannten Bedingungen³ kumulativ erfüllen.“

Die auf Gemeinschaftsebene erfolgreiche Regelung war Vorbild für die – dem österreichischen Vollzugssystem entsprechend angepasste – Kronzeugenregelung im WettBG, deren maßgebender Inhalt in § 11 WettbG und § 36 KartG niedergelegt wurde:

a. § 11 WettbG (Auszug)⁴:

„(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die

- 1. ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 81 Abs. 1 EGV eingestellt haben,*
- 2. die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informieren, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt,*
- 3. in der Folge uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und*
- 4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.*

War der Sachverhalt der Bundeswettbewerbsbehörde bereits bekannt, so kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt zu benachrichtigen, wenn sie keine oder eine geminderte Geldbuße beantragt.

(4) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung des Abs. 3 in einem Handbuch darzulegen. Darin ist jedenfalls zu erläutern, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art.

³ Die in Randnummer (12) Buchstaben a) bis c) genannten Bedingungen sind im Wesentlichen: die ernste, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügige Zusammenarbeit mit der Kommission während des gesamten Verwaltungsverfahrens; die Beendigung der Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell; keine Beweisvernichtung, -fälschung oder -unterdrückung.

⁴ WettbG idF Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2005) BGBl I 62/2005

81 Abs. 1 EGV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, wann sie bei Kenntnis des Sachverhaltes eine geminderte Geldbuße beantragt und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt. Bei der Reduktion ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Information und deren Mehrwert gegenüber der bereits bekannten Information abzustellen. Das Handbuch ist auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

(5) Möchte ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Abs. 3 in Anspruch nehmen, hat die Bundeswettbewerbsbehörde auf Verlangen in einer rechtsverbindlichen Mitteilung bekannt zu geben, ob sie von diesem Absatz Gebrauch machen wird.

(6) Informationen aus dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden infolge eines Ersuchens um Kronzeugenbehandlung dürfen nicht als Grundlage für einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße herangezogen werden. Die Befugnis der Bundeswettbewerbsbehörde, Ermittlungen aufgrund von Informationen aus anderen Quellen als dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden einzuleiten und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse insbesondere Anträge auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen, bleibt unberührt.“

b. § 36 KartG (Auszug)⁵:

„(2) [...] Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.

(3) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt benachrichtigt, dass sie gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung im Sinn des § 11 Abs. 3 WettbG vorgeht, dann entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes wegen der gegenständlichen Zuwiderhandlung einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.“

Die Bundeswettbewerbsbehörde kann sohin gemäß § 11 Abs 3 WettbG unter den dort genannten Voraussetzungen als Gegenleistung für die Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der Bundeswettbewerbsbehörde der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Bundeswettbewerbsbehörde informiert den Bundeskartellanwalt über ein derartiges Vorgehen. Diesfalls entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen (§ 29 Abs 3 KartG). Nach Abs 4 leg cit hat die Bundeswettbewerbsbehörde ihre Praxis bei der Durchführung des Kronzeugenregelung in einem Handbuch darzulegen. Ergänzend dazu liegt nun das von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) verfasste „Leniency-Handbuch“ vor, das die Vorgangsweise der BWB⁶ im Detail regelt und von der EU-Regelung als Vorbild ausgeht⁷. Will ein Unternehmen die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen, soll es der BWB eine Sachverhaltsdarstellung per Fax oder E-Mail senden. Es soll dabei das – im Handbuch enthaltene – Formblatt verwendet werden, das jedoch „auf begründeten

⁵ Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005) BGBl I 61/2005

⁶ S. unter <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/09178F06-0058-4F34-ACFE-5DB38113D9A1/0/BWBleniency.pdf>

⁷ vgl. hierzu ausführlich J. P. Gruber: Kartellrecht, Handbuch zur Kronzeugenregelung, RdW 2006/250, 261

Wunsch“ auch im Rahmen einer Niederschrift beider Bundeswettbewerbsbehörde ausgefüllt werden“ kann.

2.) Verfahren unter Anwendung der Kronzeugenregelung

Insgesamt ergingen seit 1.1.2006 an die BWB neun Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG (Stand 1.4.2008).

Eine Benachrichtigung des BKANw nach § 36 Abs 3 KartG 2005 erfolgte bislang in vier Fällen⁸.

Im Einzelnen:

a. (Vorläufig) Abgeschlossene Verfahren

- **Betroffener Industriesektor: Pharmazeutische Produkte (BWB/K-116/1)**

Die Benachrichtigung des BKANw nach § 36 Abs 3 KartG 2005 erfolgte am 30.8.2006. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da die im Ersuchen um Vorgehen § 11 Abs 3 WettbG beschriebene Verhaltensweise nicht vom Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung erfasst war.

- **„Aufzugskartell“: Otis GmbH / KONE AG / Schindler Aufzüge- und Fahrtreppen GmbH / Haushahn Aufzüge GmbH / Doppelmayr Aufzüge AG (KG 14.12.2007, 25 Kt 12/07)**

Nachdem bereits die Europäische Kommission gegen mehrere Hersteller von Aufzügen und Fahrtreppen eine Geldbuße von insgesamt 992 Mio EUR wegen der Teilnahme an Kartellen beim Einbau und der Wartung von Aufzügen und Fahrtreppen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden festgesetzt hatte⁹, hat auch das Kartellgericht (KG) über Antrag der BWB vom 30.1.2007 (GZ: BWB/K-128/92) Geldbußen in Höhe von insgesamt 75,4 Mio EUR gegen die angeführten Unternehmen verhängt.

Die Absprachen haben wesentliche Teile der österreichischen Geschäftstätigkeit der Unternehmen betroffen, nämlich das Geschäft für Neuerrichtung sowie Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen; die Unternehmen haben auch in

⁸ In den übrigen Fällen erfolgte bislang deshalb noch keine Verständigung des BKANw, da die Frage der Fallverteilung im europäischen Behördennetzwerk bzw. der Zuständigkeit der österreichischen Vollzugsbehörden (entsprechend den Bestimmungen in der Netzwerkbekanntmachung) noch nicht geklärt ist.

⁹ Europäische Kommission COMP/E-1/38.823 v. 21.2.2007

Österreich über mehrere Jahre hinweg geheime Absprachen über die Aufteilung von Projekten, über Preise sowie über sonstige sensible Marktinformationen getroffen.

Dieses Verfahren war das erste große österreichische Kronzeugenverfahren: Es wurde im August 2006 (Benachrichtigung des BKAAnw nach § 36 Abs 3 KartG: 30.8.2006) durch *ThyssenKrupp* (*ThyssenKrupp Aufzüge GmbH/ThyssenKrupp Aufzugswerk Austria GmbH*) als Kronzeugen in Gang gesetzt. Das Unternehmen hat vor der BWB ausgesagt, wofür ihm im Gegenzug Straffreiheit gewährt wurde. Im Zuge der umfangreichen Ermittlungen der BWB, die in enger Abstimmung mit dem BKAAnw erfolgten, hat *Otis* als zweiter Kronzeuge ausgesagt, wofür eine Geldbußenminderung von 50 Prozent zugestanden wurde.

Die Entscheidung des KG ist nicht rechtskräftig; sämtliche Verfahrensparteien haben Rechtsmittel ergriffen. Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs als Kartellobergericht (KOG) ist wohl im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

- **Innsbrucker Fahrschulen wegen unerlaubter Preisabsprachen**

Das Verfahren vor dem Kartellgericht hat für sechs Innsbrucker Fahrschulen mit einer Verurteilung geendet. Das Gericht verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 70.000 Euro wegen illegaler Preisabsprachen, die unter den betroffenen Fahrschulen aufgeteilt wurde. Auf Rechtsmittel wurde verzichtet und somit ist die Entscheidung rechtskräftig. Die Preisabsprachen betrafen die Führerscheinausbildung der Klasse B.

Die Arbeiterkammer hatte den Fall ins Rollen gebracht und einem der Fahrschulinhaber, dem "Kronzeugen", wurde die Strafe erlassen. Trotz des erklärten Rechtsmittelverzichts nach der Verurteilung durch das Kartellgericht haben die Fahrschulen den Vorwurf der Kartellbildung großteils weiterhin zurückgewiesen. Die ähnlichen, ohnehin niedrigsten Preise aller Bundesländer seien nicht durch Preisabsprache, sondern durch die gegenseitige Beobachtung der Mitbewerber am Markt zustande gekommen, betonte ein Sprecher.

b. Anhängige Verfahren

- **Betroffener Industriesektor: Großhandel mit Industriechemikalien (BWB/K-141 bzw. 29 Kt 132, 133/07)**

Die Benachrichtigung des BKAⁿw nach § 36 Abs 3 KartG 2005 erfolgte am 29.11. 2007. Am 10.12.2007 brachte die BWB einen Feststellungs- und einen Geldbußenantrag (§§ 28, 29 Z 1 lit a, d KartG 2005; § 142 Z1 lit a,d KartG 1988) ein. Das Verfahren ist derzeit beim KG anhängig.

Der Kronzeuge, dem wegen seiner Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde Straffreiheit gewährt wurde, hatte sich Ende Dezember 2006 an die BWB gewandt und die Kartellabsprachen im Bereich des Großhandels mit Industriechemikalien offengelegt. Die BWB hat daraufhin umfangreiche Ermittlungen durchgeführt und nach deren erfolgreichem Abschluss nun einen Antrag auf Geldbußen beim Kartellgericht beantragt. Die mutmaßlichen Absprachen betrafen den Vertrieb von Industriechemikalien im Lagergeschäft. Im Einzelnen geht es um die Aufteilung von Neukunden unter den Kartellteilnehmern sowie die Festsetzung von Verkaufspreisen und den Austausch weiterer wirtschaftlich sensibler Marktinformationen. Die mutmaßlichen Absprachen dauerten von Mitte/Ende der 80er Jahre bis (zumindest) Ende 2006 und betrafen ganz Österreich, wobei in zwei Regionen Verfolgungsverjährung eingetreten sein dürfte. Die von den Absprachen umfassten Industriechemikalien finden nach den Ermittlungsergebnissen der BWB eine Vielzahl industrieller und gewerblicher Abnehmer. Beispielsweise verwenden Hersteller von bestimmten Lebensmitteln die Chemikalien zur Reinigung von Flaschen und Produktionsanlagen. Ebenso werden sie in der Öl-, Gas-, Metall-, Kunststoff-, Futtermittel-, Bergbau-, Papier- und Zellstoffindustrie weiterverarbeitet. Haben diese Hersteller – aufgrund der kartellierten Preise – überhöhte Einstandspreise, werden diese in der Regel an die Verbraucher weitergegeben, die somit am Ende der Verkaufskette überhöhte Preise zahlen.

Nach dem Aufzugskartell liegt nun ein weiterer größerer Kronzeugenfall vor und befinden sich weitere im Ermittlungsstadium.

- **BWB/K-155¹⁰**

Die Benachrichtigung des BKAⁿw nach § 36 Abs 3 KartG erfolgte am 13.12. 2007. Die Ermittlungen der BWB sind noch im Gange.

¹⁰ Der Sektor kann derzeit aus Vertraulichkeitsgründen nicht bekannt gegeben werden, da die Ermittlungen noch andauern.

3.) **Fazit**

Die Einführung der Kronzeugenregelung ist aus Sicht des Bundeskartellanwaltes, der dies auch in seinem Bericht an das Bundesministerium für Justiz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, und der Bundeswettbewerbsbehörde in zweierlei Hinsicht eine Bereicherung für die österreichische Kartellrechtvollziehung: Zum einen ist sie ein ressourceneffizientes Ermittlungsinstrument, das es den Kartellvollzugsbehörden in Anbetracht der bei geheimen Kartellen regelmäßig nur dürftig vorhandenen Beweismittel ermöglicht, den gerichtsfesten Beweis für kartellrechtswidrige Verhaltensweisen zu erbringen. Oftmals ist die Kronzeugenregelung sogar das einzige Mittel, das es den Vollzugsbehörden ermöglicht, „Hardcore-Kartelle“ zu „knacken“. Zum anderen hat die Kronzeugenregelung auch eine generalpräventive Dimension, weil sie die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung sowie der effektiven Sanktionierung erhöht und damit die Abschreckung insgesamt fördert. Missbrauchsfälle sind bislang nicht bekannt.

Trotz der grundsätzlich positiven Bilanz, die sich zwei Jahre nach Einführung der Regelung in Österreich ziehen lässt, sollte nicht übersehen werden, dass der Erfolg der Kronzeugenregelung wesentlich von der Abschreckungswirkung der für Kartellabsprachen verhängten Geldbußen beeinflusst ist. Nur ausreichend hohe Geldbußen bieten überhaupt erst den geeigneten Anreiz zur Selbstanzeige. Die im Aufzugskartell deutlich erkennbare Verschärfung der kartellgerichtlichen Geldbußenpraxis stellt daher ein Signal in die richtige Richtung dar.

Das Funktionieren der Kronzeugenregelung setzt außerdem einen entsprechenden Schutz der von den Kronzeugen beigebrachten Informationen voraus (Stichwort „Private Enforcement“: Kartellrechts-Durchsetzung im Wege „privater“ Schadenersatzklagen¹¹; Stichwort: Was nützt dem kooperierenden Unternehmen der Erlass der Geldbuße, wenn es Schadenersatzklagen zu erwarten hat, die ein Mehrfaches der Geldbuße ausmachen können?¹²).

Ob mit den Beschränkungen in § 39 KartG 2005 das Auslangen gefunden werden kann, ist – mangels einschlägiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung – derzeit noch nicht hinreichend klar. Möglicherweise bedarf es diesbezüglich einer

¹¹ S. dazu das von der Europäischen Kommission veröffentlichte „Weissbuch Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ vom 2.4.2008 [KOM(2008) 165 endgültig] unter http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/actionsdamages/files_white_paper/whitewater_de.pdf

¹² vgl. J. P. Gruber: Kartellrecht, Handbuch zur Kronzeugenregelung, RdW 2006/250, 261

entsprechenden Nachjustierung durch den Gesetzgeber. Im Hinblick auf multinationale Konzerne bleibt das Fehlen einer einheitlichen Kronzeugenregelung auf gesamteuropäischer Ebene zu beklagen, zumal es weiterhin in manchen Mitgliedstaaten überhaupt keine diesbezüglichen Bestimmungen gibt (z.B. in den Nachbarländern Italien und Slowenien).

Insgesamt ist wohl davon auszugehen, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung mittelfristig ansteigen wird.

Die nun gewonnenen Ergebnisse stehen mit den von mir präsentierten Vorschlägen für eine bessere Wettbewerbskontrolle in engem Zusammenhang und zeigen erneut die Notwendigkeit, die bereits bestehenden Instrumente besser zu nutzen, die Wettbewerbshüter Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde unabhängiger zu machen und die parlamentarische Kontrolle zu verstärken. Das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode sieht auch vor, die letzten Novellen des Wettbewerbs- und Kartellrechts einer Evaluierung zu unterziehen. Schon jetzt kann hierzu aus dem Bereich des Bundesministeriums für Justiz berichtet werden, dass der mit der letzten Novelle des Wettbewerbs- und Kartellrechts geschaffene Bundeskartellanwalt in der Praxis die Wettbewerbskontrolle gestärkt hat. Aus diesem Grund haben die Regierungsmitglieder im Frühjahr 2007 auch einstimmig die Funktionsperiode des derzeitigen Bundeskartellanwaltes¹³ um fünf Jahre verlängert. Beim Bundeskartellanwalt sollte diese Stärkung in institutioneller und personeller Hinsicht erfolgen. Anzustreben wäre außerdem eine Ausweitung seines Wirkungsbereichs.

4.) Ausblick:

Um die Effektivität der Kronzeugenprogramme in der EU im Wettbewerbs- und Kartellrecht weiter zu stärken, will die Kommission die Selbstanzeige der Kronzeugen von den Beweismitteln ausschließen, die gegenüber möglichen zivilrechtlichen Klägern offenzulegen sind. Ob und wann diese Vorschläge der Kommission zu verbindlichem Recht werden, ist derzeit nicht vorherzusagen. Der

¹³ Die Behörde Bundeskartellanwalt besteht derzeit aus Bundeskartellanwalt Dr. Alfred Mair und seinem Stellvertreter Mag. Gustav Stifter, die neben ihren Hauptaufgaben auf dem Gebiet des Kartell- und Wettbewerbsrechts auch mit der Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes in ihrem Wirkungsbereich befasst sind.

Trend scheint aber in Richtung einer Erleichterung der Durchsetzung privatrechtlicher Schadenersatzansprüche aus Kartellrechtsverstößen zu gehen.

5.) Empfehlung:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist an der erfolgreichen Kronzeugenregelung im WettbG jedenfalls festzuhalten, die gesamteuropäische Entwicklung aufmerksam zu beobachten und die Harmonisierung der Rechtslage in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen. Mit der in Geltung stehenden gesetzlichen Grundlage gelang bereits die Ausforschung mehrerer Großkartelle bis hin zur Verurteilung, die ohne den ausdrücklich geregelten und vorhersehbaren Anreiz für den Kronzeugen kaum möglich gewesen wären. Die weiteren praktischen Erfahrungen werden zeigen, ob das von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) verfasste „Leniency-Handbuch“ alle Auslegungsfragen abdeckt oder künftig in einigen Punkten (z.B. mündliche Informationen oder Beweismittel, die gegenüber zivilrechtlichen Klägern vorzulegen sind) einer Präzisierung bzw. Ergänzung bedarf.

II. Bericht über die Anwendung der bestehenden Kronzeugenregelungen im Strafrecht (§ 41a StGB)

1.) Die bestehende Regelung:

Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

„§ 41a. (1) Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern,
2. die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder
3. eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war, so kann ein gesetzliches Mindestmaß der Strafe nach Maßgabe des § 41 unterschritten werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt für den Beteiligten einer Verabredung, Verbindung (Anm.: richtig: Vereinigung) oder Organisation, die nach dem Verbotsgesetz strafbar ist, und für den Täter einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Verbindung (Anm.: richtig: Vereinigung) oder Organisation im Zusammenhang steht, entsprechend.

(3) Bezieht sich das Wissen des Täters auf strafbare Handlungen, für die die österreichischen Strafgesetze nicht gelten, so ist Abs. 1 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre.“

2.) *Praktische Erfahrungswerte*

a) **Kriminalpolizeilicher Bereich**

Dem **Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung** liegen keine Erfahrungswerte vor.

Das **Büro für Interne Angelegenheiten** weist darauf hin, dass vor allem bei der Korruptionsbekämpfung, deren Strukturen durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt sind, die Strafverfolgungsbehörden in besonderem Maße auf Probleme im Rahmen der Beweisführung stoßen. Mit von außen wirkenden Ermittlungsmaßnahmen gelinge es vielfach nicht, in die abgeschotteten Strukturen einzudringen und die zur Aufklärung und Verhinderung schwerer Straftaten erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen. Die Ermittler sind daher vor allem auf die Hinweise von selbst beteiligten und involvierten Personen angewiesen, die über wertvolle Informationen zu Strukturen und Hintermännern verfügen, unabhängig davon, ob diese selbst eine Straftat begangen haben, die diesen Kriminalitätsbereichen zugeordnet werden kann. Es sollte daher aussagewilligen Straftätern ein Anreiz zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden geboten werden, um so kriminelle Verflechtungen im Bereich von Korruption insgesamt besser aufbrechen zu können.

Einer effizienten Kronzeugenregelung komme daher besondere Bedeutung zu. Die geltende Regelung in § 41a StGB („kleine Kronzeugenregelung“) stelle jedoch im Bereich der Korruptionsdelikte keine hinreichende Grundlage dar. Zur Begründung wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf internationale Vorgaben verwiesen. So sieht etwa die UN-Konvention zur Bekämpfung der Korruption in Art 37 Abs. 3 einen gänzlichen Straferlass („große Kronzeugenregelung“) vor. Auch das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (ETS 173) beinhaltet in Art 22 und 23 entsprechende Bestimmungen.

Wenngleich nun im Rahmen der Evaluierung der derzeit bestehenden Kronzeugenregelung (§ 41a StGB) nicht unmittelbar über Erfahrungswerte berichtet werden kann, so wird eine legistische Überarbeitung/Anpassung der derzeit geltenden „kleinen Kronzeugenregelung“ im StGB angeregt.

Aus Sichtweise des kriminalpolizeilichen Zeugenschutzes im **Bundeskriminalamt** wird vorweg auf die sehr gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften in diesem Bereich hingewiesen. Seit nunmehr 10 Jahren verfügt das Zeugenschutzbüro über Erfahrungswerte im Zusammenhang mit Zeugen, die ins ho. Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden. Aus kriminalpolizeilicher Sichtweise des Zeugenschutzes wurde dabei mit der geltenden Kronzeugenregelung (§ 41a StGB) das Auslangen gefunden. Dies impliziere aber auf der anderen Seite nicht, dass sich der Zeugenschutz im Bundeskriminalamt prinzipiell gegen eine Erweiterung der geltenden sog. „kleinen Zeugenschutzregelung“ aussprechen würde.

b) Staatsanwaltschaften

Weder im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Linz** noch in jenem der **Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck** sind praktische Anwendungsfälle der Kronzeugenregelung nach § 41 a StGB bekannt.

Die **Oberstaatsanwaltschaft Graz** berichtete lediglich über **2 Fälle im Suchtmittelbereich** im Zuständigkeitsbereich der **Staatsanwaltschaft Klagenfurt**. Durch die Angaben eines (im Zeugenschutzprogramm im Ausland befindlichen) „Kronzeugen“ konnten tatsächlich Ermittlungserfolge erzielt werden, die auf andere Weise nicht oder nur schwer realisierbar gewesen wären. Während in einem der beiden Strafverfahren bereits eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, entzog sich der zweite Angeklagte, gegen den bereits entsprechende Fahndungsmaßnahmen eingeleitet wurden, seinem Verfahren durch Flucht ins Ausland. In beiden Fällen kam es zu keiner Beschneidung der Entschädigungsinteressen der Opfer, weil die Strafverfahren gegen die „Kronzeugen“ selbst nicht eingestellt wurden.

Im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien** traten insbesondere in Strafverfahren der Kategorien „Organisierte Kriminalität“ bzw. „Politische Strafsachen“ wiederholt „Kronzeugen“ in Erscheinung, deren Aussagen jedoch regelmäßig nicht zu einem Unterschreiten des Strafmindestmaßes führten, welches in diesen Fällen meist ein Jahr Freiheitsstrafe beträgt. Dem entsprechenden, erheblichen Strafmilderungsgrund des erheblichen Beitrags zur Wahrheitsfindung konnte somit meist mit einer an der Untergrenze der Strafdrohung orientierten

Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer (teil-) bedingten Strafnachsicht Rechnung getragen werden.

3.) *Blick nach Europa und die USA (Regelung und Anwendungsfälle)*

Dänemark:

Die dänischen Strafgesetze sehen keine gesonderte Kronzeugenregelung vor, wobei ein wesentlicher Beitrag zur Wahrheitsfindung bzw. die Lieferung von Information zur Falllösung selbstverständlich mildernd wirkt.

Deutschland:

Die durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (BGBl. I S. 1059) vom 9. Juni 1989 eingeführte und durch Artikel 5 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) um die Taten einer kriminellen Vereinigung ergänzte Kronzeugenregelung ist am 31. Dezember 1999 außer Kraft getreten. Diese Regelung war auf Täter und Teilnehmer der Organisationsdelikte gemäß den §§ 129, 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) - Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen - und damit zusammenhängenden Taten beschränkt, wobei im Falle der kriminellen Vereinigung u. a. hinzukommen musste, dass die Zwecke oder Tätigkeiten der Vereinigung auf die Begehung von Taten gerichtet waren, bei denen der Erweiterte Verfall (§ 73d StGB) angeordnet werden kann. Diese Begrenzung wurde von der Praxis als zu restriktiv empfunden, namentlich weil sich die strafrechtlich relevanten Aktivitäten in diesen Bereichen keineswegs auf Taten von Vereinigungen im Sinne der §§ 129, 129a StGB beschränken.

Im deutschen Recht gibt es derzeit für die Deliktsbereiche der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§ 129 Abs. 6 i. V. m. § 129a Abs. 7 StGB), der Geldwäsche (§ 261 Abs. 10 StGB) und im Betäubungsmittelstrafrecht (§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes) spezielle „Kronzeugenregelungen“, die dem Gericht eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ermöglichen, wenn der

Täter Aufklärungs- oder Präventionshilfe in Bezug auf eine Tat leistet, die dem Deliktsfeld der von ihm begangenen Tat zuzuordnen ist.

Die Vorschriften haben den aus Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut.

Das Bundeskabinett hat am 16. Mai 2007 einen Gesetzentwurf beschlossen, der u. a. die Einführung einer allgemeinen Strafzumessungsvorschrift (§ 46b StGB-E) vorschlägt, die eine Strafmilderung oder in bestimmten Fällen ein Absehen von Strafe ermöglicht, wenn der Täter einer nicht der einfachen Kriminalität zuzurechnenden Straftat Aufklärungs- oder Präventionshilfe in Bezug auf eine Tat der Schwerstkriminalität oder der mittelschweren Kriminalität leistet, für die tendenziell ein Ermittlungsdefizit des Staates zu beklagen ist (§ 46b StGB-E; BR-Drs. 353/07).

Die 1. Lesung im Deutschen Bundestag erfolgte am 24. Oktober 2007. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat am 16. Januar 2008 eine Sachverständigenanhörung beschlossen, wobei die parlamentarischen Beratungen im Bundestag derzeit noch andauern.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist nach deutschem Recht grundsätzlich unabhängig von der Frage möglich, ob gegen den Kronzeugen ein Strafverfahren durchgeführt wurde. Verfahrensrechtlich kann ein erfolgreiches Strafverfahren gegen den Kronzeugen zwar die nachfolgende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erleichtern (etwa über das sogenannte Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO)), materiell-rechtlich bleiben die Anspruchsvoraussetzungen aber unberührt.

Die 1999 nicht mehr verlängerte Kronzeugenregelung zum Terrorismusbereich konnte insbesondere in den Fällen der „RAF-Aussteiger“ und bei der Aufdeckung und Verfolgung von Aktivitäten der PKK [Arbeiterpartei Kurdistans] erfolgreich eingesetzt werden. Daneben gab es auch mehrere Verfahren, bei denen die für den Bereich der Organisierten Kriminalität geschaffene Regelung Aufklärungen ermöglicht hat, auch wenn sich diese Erfolge offenbar – gerade wegen des sehr engen Anwendungsbereichs – doch auf Einzelfälle beschränkten.

Im Bereich der terroristischen Ausländerkriminalität, insbesondere bei Verfahren gegen hochrangige Mitglieder des Funktionskörpers der PKK, haben Kronzeugenaussagen Anklagen ermöglicht und zu Verurteilungen, teilweise mit langen Freiheitsstrafen, maßgeblich beigetragen. Der ganz überwiegende Teil dieser Anklagen hätte vermutlich ohne einen Aufklärungsbeitrag von „Kronzeugen“ nicht erhoben werden können. Durch die damaligen Ermittlungserfolge konnten nicht nur die Strukturen der PKK aufgedeckt werden, sie dürften auch maßgeblich dazu beigetragen haben, dass auf die Begehung von weiteren terroristischen Gewalttaten in Deutschland verzichtet worden ist.

Die seit 1982 bestehende „Kronzeugenregelung“ im Betäubungsmittelbereich (§ 31 BtMG) wurde von der Praxis umfangreich angenommen. Sie kam bereits wenige Jahre nach ihrem Inkrafttreten allein in den Jahren 1985 bis 1987 in über 2.300 Fällen zur Anwendung. Die Vorschrift hat nach Angaben aus der Praxis erhebliche Ermittlungserfolge gerade bei der Bekämpfung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität ermöglicht.

Weniger Bedeutung hat in der Praxis die „kleine“ Kronzeugenregelung im Geldwäschebereich (§ 261 Abs. 10 StGB) erlangt.

Finnland:

Mit Ausnahme der gängigen Milderungsgründe gibt es keine eigene Kronzeugenregelung.

Frankreich:

Vor dem Gesetz vom 9. März 2004 hat die Einrichtung der „Bereuenden“ nur eine sehr beschränkte Anzahl von Straftatbeständen erfasst, war doch dieser Mechanismus nur durch eine beschränkte Zahl von Bestimmungen des Sonderstrafrechts (welche, obgleich modifiziert durch das Gesetz von 2004, immer noch in Kraft sind) vorgesehen:

Die Einrichtung wurde zunächst im Bereich des Terrorismus durch das Gesetz vom 9. September 1986 eingeführt.

Diesem zufolge befreit Art. 422-1 des Strafgesetzbuches „jede Person, die versucht hat, einen terroristischen Akt zu begehen“ von der Strafe, wenn sie es, „indem sie die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden gewarnt hat, ermöglicht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern und gegebenenfalls andere Täter zu identifizieren“.

Darüber hinaus reduziert Art. 422-2 die gesetzlich vorgesehene Strafe um die Hälfte oder setzt diese, wenn die gesetzlich vorgesehene Strafe lebenslange Freiheitsentziehung war, auf 20 Jahre Freiheitsentziehung hinab, wenn der Täter oder Beitragstäter des terroristischen Aktes, indem er die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden informiert hat, „es ermöglicht hat, die inkriminierten Tathandlungen zu beenden oder zu verhindern, dass die Tatbegehung den Tod eines Menschen oder ein dauerndes Gebrechen nach sich zieht und gegebenenfalls andere Täter zu identifizieren“.

Das Instrumentarium wurde in der Folge laufend ausgeweitet, insbesondere auf den Drogenhandel durch das Gesetz vom 31. Dezember 1987.

Art. 222-43 des Strafgesetzbuches reduziert die gesetzlich vorgesehene Strafe um die Hälfte, wenn die gelieferten Informationen durch den Täter oder Beitragstäter der Tat nach dem Suchtmittelgesetz (mit Ausnahme von Tätern oder Beitragstätern von Versuchen dieser Delikte) es „erlaubt haben, die inkriminierten Straftaten zu beenden und gegebenenfalls andere Täter zu identifizieren“.

Das Gesetz vom 9. März 2004 hat den Bereich der Regelungen, die die Aufhebung oder Abschwächung von Strafen vorsehen, erweitert, indem inmitten der „Allgemeinen Bestimmungen“ des Strafgesetzbuches Art. 132-78 eingefügt wurde, der mit dem Spezialcharakter der geltenden Regelungen bricht, ohne diese jedoch abzuschaffen. Denn dieser Artikel legt fest, dass die Fälle, in denen die Verminderung oder Aufhebung der Strafen anwendbar ist, „gesetzlich vorgesehen sein müssen“.

Die Regelungen der „Bereuenden“ im französischen Recht:

Zwei Ausgestaltungsformen sind zu unterscheiden:

- a) Die Regelung der Aufhebung der Strafbarkeit richtet sich an Personen, die versucht haben, bestimmte Verbrechen oder Vergehen zu begehen.

Der erste Absatz des Art. 132-78 legt fest, dass eine Person, die „*versucht hat*“ ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen von der Strafe befreit wird, wenn sie es ermöglicht hat, die Verwirklichung einer Straftat zu verhindern und gegebenenfalls andere Täter zu identifizieren, indem sie die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, „*bevor diese eine Verfolgungshandlung gesetzt haben*“, gewarnt hat. In Erinnerung gerufen sei, dass der Versuch in Anwendung der Bestimmungen des Art. 121-5 des Strafgesetzbuches einsetzt, ab dem Zeitpunkt, wo „*manifestiert durch den Beginn der Ausführung, dieser nicht aufgeschoben wurde oder seine Wirkung verfehlt hat, aus Gründen die vom Willen des Täters unabhängig sind*“. Außerdem muss der Versuch für Vergehen durch das Gesetz vorgesehen sein (Art. 121-4 2°). Folglich sind die festgelegten Bedingungen dem Gesetz nach streng und es würde daher nicht ausreichen, dass die Person, die versucht hat, ein Verbrechen oder ein Vergehen zu begehen, darüber die Behörden in Kenntnis setzt, um von der Strafe befreit zu werden. Eine gewisse „Qualität“ der Information ist demnach verlangt, was nicht zuletzt an die Begriffe der „*intrinsischen Zuverlässigkeit und beachtlichen Bedeutung*“ nach dem italienischen Recht erinnert.

- b) Die Regelung der Strafminderung betrifft Personen, die bestimmte Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Im Unterschied zur Befreiung von der Strafe betrifft die Minderung der Strafen die Täter bestimmter Verbrechen oder Vergehen. In der Tat sieht der zweite Absatz des Art. 132-78 neue Fassung vor, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Dauer der gesetzlich festgelegten Strafe für eine „*Person, die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, reduziert wird*“ wenn sie es, indem sie die Behörden „*bevor diese eine Verfolgungshandlung gesetzt haben*“ gewarnt hat, ermöglicht hat „*die Straftat zu beenden, zu verhindern, dass die Straftat einen Schaden verursacht oder die Täter zu identifizieren*“.

Auch in diesem Fall sind die Voraussetzungen, um von diesen Regelungen zu profitieren, streng:

Der Täter muss die Behörden informieren „*bevor die Strafverfolgung begonnen hat*“, was bedeutet, dass für den Fall, dass der Staatsanwalt der Republik eine

gerichtliche Auskunft gegen X einleitet, eine Person die schuldig, aber willens ist, Informationen den Behörden weiter zu geben, nicht mehr von der Milderung der Strafe profitieren kann. Zusätzlich müssen die den Behörden kommunizierten Informationen wichtig sein, zumal sie den Abbruch der Straftat, die Identifizierung der anderen Täter nach sich ziehen oder es ermöglichen, einen Schaden zu verhindern, dessen Natur – materieller oder immaterieller Art – nicht durch den Gesetzestext präzisiert wird.

Die französische Gesetzgebung sieht keine Fälle vor, in denen „Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten“ nicht der Strafverfolgung unterliegen oder in denen die gegen sie eingeleitete Strafverfolgung unterbrochen werden könnte. Wie oben ausgeführt, greift die Rechtswohlthat dieser Ausnahmeregelung bei der Festlegung der festzusetzenden Strafe (Verminderung oder Befreiung).

Statistiken über die Zahl der Fälle seit (Einführung des) Gesetzes vom 9. März 2004, in denen diese Regelungen, die zu einer Straffreiheit oder zu einer Herabsetzung der Strafe führen und die in der Tat durch die Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzt werden, existieren nicht. Statistiken dazu bestehen nicht.

Griechenland:

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bestimmungen zur Bekämpfung und Verfolgung terroristischer Aktivitäten, organisierter Kriminalität und Drogenhandels, wobei es keine Möglichkeit für die Opfer gibt, finanziellen oder emotionalen Schadenersatz von den Kronzeugen zu erlangen.

Irland:

Den Prinzipien des “Case-Law” folgend ist stets seine Einzelfallentscheidung des Staatsanwaltes zu treffen, ob er einen Beschuldigten, der selbst entsprechend kooperiert, verfolgt. Entsprechende Richtlinien helfen bei der Fallbeurteilung und der Prüfung, ob die grundsätzlich geforderten Voraussetzungen vorliegen.

In einem eigenen Anti-Korruptionspaket soll demnächst eine eigene Schutzbestimmung für Kronzeugen etabliert werden. Strafbefreiende oder

mindernde Wirkung soll damit aber nicht verbunden sein, sondern bleibt es bei der Einzelfallbeurteilung, die nur durch eine Kodifizierung von Zeugenschutzbestimmungen ergänzt werden soll.

Lettland:

Auch in Lettland gibt es eine Kronzeugenregelung, die allerdings derzeit Gegenstand breiter Diskussion ist, weil es Änderungsvorschläge dahingehend gibt, dass der Generalanwalt ermächtigt werden soll, in einzelnen Fällen gänzlich auf die Strafverfolgung zu verzichten.

Dem Opfer steht es aber derzeit noch jedenfalls offen, auch von einem Kronzeugen Schadenersatz zu verlangen. Dies könnte sich jedoch in Richtung einer Entscheidungskompetenz des Generalanwaltes auch in diesem Punkt ändern.

Bislang sind zwei große "Kronzeugen"-Fälle bekannt. Weiterführende Statistiken gibt es nicht.

Litauen:

Eine Person, die verdächtigt wird, Teil einer kriminellen Organisation zu sein, kann bei entsprechender Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden in den Genuss der Straffreiheit gelangen, wenn er nicht in einen Mordfall verwickelt ist oder selbst die Organisation angeführt hat. Eine – auch sonst übliche – Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Opfers auf dem Zivilrechtsweg bleibt davon unberührt. Statistiken über die tatsächlichen Anwendungsfälle dieser Bestimmung sind nicht vorhanden.

Niederlande:

Es gibt eine eigene Kronzeugenregelung, die unter anderem eine Vereinbarung zwischen Staatsanwalt und Verteidiger vorsieht, wonach der Beschuldigte erklärt, gegen andere Beschuldigte auszusagen, dies im Austausch gegen die Zusage des Staatsanwaltes, eine geringere Strafe bei Gericht zu fordern. Die Vereinbarung wird vor dem Untersuchungsrichter abgeschlossen, der das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen überprüft:

- eine essentielle Zeugenaussage zu einem schwerwiegenden Verbrechen
- das Versprechen der Staatsanwaltschaft, maximal die Hälfte der in diesem Fall üblichen Strafzumessung zu beantragen
- die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen muss bescheinigt sein.

Das Gericht ist in seiner Beweiswürdigung im Rahmen der Hauptverhandlung jedoch weiterhin frei. Zusätzlich bestehen besondere Möglichkeiten des Zeugenschutzes, die aber nur in Einzelfällen zur Anwendung gelangen.

Ausgeschlossen ist es jedoch, gänzliche Immunität oder Straffreiheit zu versprechen oder dem Kronzeugen, der selbst auch Beschuldigter ist, Zahlungen zu gewähren. Die Ansprüche der Opfer bleiben somit auch gegenüber Kronzeugen unberührt.

Polen:

Eine Kronzeugenregelung steht seit mehr als 10 Jahren erfolgreich in Geltung. Wesentliche Voraussetzung, dass ein selbst straffälliger Kronzeuge in den Genuss der Regelung kommt, ist, dass er Informationen über ein schwerwiegendes Verbrechen oder die entsprechenden Täter liefern muss, die zu diesem Zeitpunkt den verfolgenden Behörden noch nicht bekannt waren. Ausgenommen ist das Verbrechen des Mordes. Grundsätzlich ist es auch möglich, den Kronzeugen in ein entsprechendes Zeugenschutzprogramm aufzunehmen.

Portugal:

Das Rechtssystem orientiert sich grundsätzlich am Legalitäts- und nicht am Opportunitätsprinzip, sodass der Staatsanwaltschaft keine andere Entscheidungsgrundlage haben soll als es die Beweissituation bei der Beurteilung der Frage, jemanden anzuklagen oder nicht, erlaubt. Insoweit gibt es auch keine Kronzeugenregelung. Dennoch kann in ausgesuchten Einzelfällen bei Kooperation mit der Strafverfolgungsbehörde eine Herabsetzung der Strafe oder letztlich sogar ein Absehen von der Bestrafung in Frage kommen. Auf dem Gebiet des Zeugenschutzes gibt es hingegen umfassende Bestimmungen, die je nach Einzelfall

verschiedene Grade der Schutz- und Geheimhaltungsmechanismen bis hin zum Identitätswechsel vorsehen.

Schweden:

Hier gibt es keine Kronzeugenregelung und soll in Entsprechung des schwedischen Strafrechtsverständnisses, wonach nur die Selbstbelastung, nicht jedoch die Belastung von Mittätern mildernd zu berücksichtigen sei, auch künftig keine Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Schweiz:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität der zu ermittelnden Sachverhalte und der sich weltweit verschärfenden Lage zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus wird neuerdings auch für den schweizerischen Strafprozess eine Kronzeugenregelung de lege ferenda diskutiert (vgl. Koumbarakis Zinon, Die Kronzeugenregelung im schweizerischen Strafprozess de lege ferenda, Studien zum Strafrecht, Band 7, Baden-Baden 2007).

Slowakei:

Eine Kronzeugenregelung trat am 1. Jänner 2006 in Kraft, die auch ein Absehen von der Strafverfolgung bei Fällen von Korruption, Terrorismus und organisierter Kriminalität vorsieht. Dies geht jedoch für den Kronzeugen immer mit der Setzung einer Probezeit in der Dauer von zwei bis zu zehn Jahren einher.

Bei Anwendung der Kronzeugenregelung bleibe allfällige Ansprüche von Opfern unberührt. Zwar gibt es keine Statistik zur bisherigen Anwendung dieser Bestimmungen, doch kann laut Auskunft der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption und Schwerstkriminalität von wiederholt erfolgreichen Einsatzfällen berichtet werden, sodass die Maßnahme insgesamt als effizient zu betrachten ist.

Tschechien:

Derzeit gibt es keine Kronzeugenregelung, diese ist aber im Konzept für ein neues Strafgesetzbuch vorgesehen. Für gänzliche Straffreiheit soll unter anderem gefordert sein, dass der Beschuldigte jeglichen Vorteil, der ihm durch die kriminelle Aktivität zugekommen ist, herausgibt bzw. bestmöglich Schadensgutmachung leistet oder zumindest eine Vereinbarung über die Schadensgutmachung abschließt.

USA:

In den USA schützt das Gesetz vor allem „Whistleblower“ durch den Whistleblower Protection Act, dessen Anwendung dazu beigetragen hat, mehrere große Verfahren mit einer Verurteilung abzuschließen. Außerdem verabschiedete der US-Kongress 2002 im Anschluss an mehrere Finanzskandale den Sarbanes-Oxley Act (SOX).

Nach dem SOX müssen US-Aktiengesellschaften und ihre Unternehmenseinheiten in der EU sowie Nicht-US-Unternehmen, die an einer US-Börse notiert sind, im Rahmen ihres Prüfungsausschusses Verfahren zur Entgegennahme, Speicherung und Bearbeitung von Beschwerden einführen, die der Emittent in Bezug auf die Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen und Wirtschaftsprüfungsfragen erhält; und zur vertraulichen, anonymen Einreichung von Beschwerden durch Angestellte des Emittenten in Bezug auf fragliche Rechnungslegungs- oder Wirtschaftsprüfungsangelegenheiten. Darüber hinaus enthält Abschnitt 806 des SOX Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes von Beschäftigten börsennotierter Unternehmen, die Beweise für Betrug vorlegen, vor Vergeltungsmaßnahmen, die wegen der Nutzung des Meldeverfahrens gegen sie ergriffen werden könnten.

Vereinigtes Königreich (UK):

Der „Serious Organised Crime and Policing Act 2005“ statuierte eine entsprechende Regelung (Queen’s Evidence), die wie folgt gekennzeichnet ist:

- Gänzlicher Entfall der Verfolgung kann angeboten werden

- Bindende Vereinbarungen über die Reduzierung des Strafausmaßes im Gegenzug gegen Kooperation können angeboten werden (“assisting offender agreements”)
- Bindende Vereinbarungen, bestimmte Beweismittel nicht gegen den Kronzeugen zu verwenden, sind möglich (“restricted use undertakings”)
- Die Staatsanwaltschaft kann eine Verurteilung des Kronzeugen verlangen, wenn die versprochene Kooperation letztlich doch nicht stattgefunden hat.

Früher griff man zur Anwendung dieser Prinzipien auf das Gewohnheitsrecht zurück, das aber neben den statuierten Bestimmungen weiterhin in Geltung steht.

Das unschuldige Opfer eines schweren Verbrechens kann aber auch vom Kronzeugen Schadensgutmachung verlangen. Die Anspruchsberechtigung ist von der Anwendung der obgenannten Regelungen unabhängig und kann letztlich auch vor den Zivilgerichten durchgesetzt werden.

Seit In-Kraft-Treten der kodifizierten Regelung im April 2006 wurde in einem Fall gänzliche Straffreiheit (Immunität) und in vier weiteren eine Strafrezuzierung angewendet. Überdies wurden 26 Vereinbarungen mit “Kronzeugen” unterzeichnet. Für die Anwendungsfälle des Gewohnheitsrechts gibt es keine statistischen Daten. Ebenso wenig kann Aufschluss darüber gegeben werden, wie viele Verbrechen nur durch den Einsatz der Kronzeugenregelung erfolgreich verfolgt und aufgeklärt werden konnten.

4.) *Allgemeine Überlegungen zu einer großen Kronzeugenregelung*

a) Gründe für die Einführung einer umfassenden Kronzeugenregelung:

Korruption ist ebenso wie organisierte Kriminalität oder Terrorismus dadurch geprägt, dass sich die Täter in hohem Maße abschotten und konspirativ handeln. Die an diesen Delikten Beteiligten haben keinen Anlass, ihre kriminellen Verflechtungen und Machenschaften offen zu legen, weil jede Seite die Vorteile der Taten genießt. Korrumptierender und Korrumptierte sind jeweils Täter, die ein gemeinsames Geheimhaltungsinteresse verbindet. Zeugen offenbaren sich nur

selten. Die vielfältigen, manchmal über Jahre gewachsenen und verfestigten Beziehungen zwischen den Beteiligten können in aller Regel nur aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Unbeteiligte Zeugen oder schriftliche Beweismittel stehen in aller Regel nicht zur Verfügung. Verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen können nur in einer geringen Anzahl von Fällen eingesetzt werden.

Wichtigster Schritt im Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität muss es daher sein, die konspirativen Strukturen aufzubrechen, um strafrechtlich verwertbare Ergebnisse zu gewinnen. Insoweit kann die Kronzeugenregelung einen Beitrag liefern, um kriminelle Verflechtungen zu lösen und Aussagewilligen den nötigen Anreiz zu geben, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass sich etwa Korruptionsdelikte oftmals nur aufklären lassen, wenn Gehilfen oder Mittäter aussagen. Diese Insider sind aber häufig nur zur Aussage bereit, wenn sich ihre Angaben strafmildernd oder sogar strafbefreiend auswirken. Gerade bei den Korruptionsdelikten kann eine Kronzeugenregelung deshalb helfen, den Täter aus einem korruptiven Geflecht herauszulösen. Nichts anderes kann für Mitglieder einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung gelten. Eine ausdrückliche und klare gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet stärkt den Rechtsstaat, weil sie für alle Beteiligten die „Spielregeln“ festlegt und keinen Raum für geheime „Absprachen“ oder Zusicherungen von Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zulässt, die im Graubereich bzw. rechtswidrigem Raum getätigt werden. Dadurch wird auch deutlich, dass der Rechtsstaat nicht vor Schwerstkriminalität, Terrorismus und Korruption kapituliert, sondern klare und effektive Instrumente zur Bekämpfung dieser schwerwiegenden Kriminalität zur Verfügung stellt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Kronzeugenregelung die schärfste Waffe gegen die organisierte Kriminalität, gegen Korruption und gegen den Terrorismus darstellt. Es ist viel wirksamer, wenn ein Insider selbst „aussteigt“ und wichtige Informationen weitergibt, wie es beispielsweise in Italien bei der Bekämpfung der Mafia geschehen ist, als wenn ein verdeckter Ermittler oder V-Mann eingesetzt wird. Eine entsprechende Regelung wird auch von einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, wie etwa Transparency International, immer wieder gefordert (vgl. *Lejeune*, Brauchen wir eine Kronzeugenregelung zur Verfolgung von Korruptionsfällen? In: Friedrich Ebert Stiftung und Transparency International (Hrsg.), Korruption in Deutschland.

Strafverfolgung der Korruption – Möglichkeiten und Grenzen, Berlin [204], 87 ff.). Auch Art. 37 der UN-Konvention zur Bekämpfung der Korruption enthält unter der Überschrift „Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden“ eine Kronzeugenregelung. Schließlich beinhaltet auch das ER-Strafrechtsübereinkommen über Korruption (Art. 22, 23) entsprechende Vorgaben, deren Einhaltung von der Staatengruppe gegen Korruption, genannt GRECO, einer Überprüfung unterzogen wird. Diese Einrichtung wurde 1999 vom Europarat ins Leben gerufen und umfasst mittlerweile 44 Mitglieder, darunter auch die Republik Österreich. GRECO hat zum Beispiel Deutschland im ersten Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2002 unter anderem empfohlen, „die vorhandenen Vorschläge zur Erreichung des Ziels, dass die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Gerichts Absprachen über den Ausgang von Korruptionsverfahren treffen kann, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte sich zur Zusammenarbeit mit den Behörden bereit erklärt, weiter zu erwägen“. Positive Erfahrungen, die mit der Kronzeugenregelung im Zusammenhang mit der Kartellbekämpfung gemacht wurden (siehe § 11 WettbG; Mitteilung der EK über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. C 298/17 vom 8.12. 2006; siehe auch EuG 15.3.2006 T- 15/02 [BASF AG]; EuGH 29.6.2006 C-301/04 P [EK gegen SGL Carbon AG]), stärken diese Überlegungen. Kronzeugenprogramme stellen sich danach für Wettbewerbsbehörden als ein wichtiges und effizientes Instrument zur Aufdeckung von Kartellen dar. Sie ermöglichen einzelnen Kartellanten, vor der Aufdeckung eines Kartells oder zu Beginn der Untersuchung mit den Behörden zu kooperieren. Durch Vorlage wichtiger Beweise gegen Mitschuldige können sie entweder Straffreiheit oder zumindest eine Verringerung der Geldbuße erlangen (siehe *Christine Hummer*, Kronzeugen – ein neues Zeitalter der Kartellbekämpfung, *ecolex* 2006, 11). Vergleichbare Effekte wären im Rahmen der Korruptionsbekämpfung zu erwarten, weil auch hier die Strafverfolgungsbehörden auf „Insider“- Wissen angewiesen sind, um strafbare Verhaltensweisen aufzuspüren und nachweisen zu können.

b) Kritik am Prinzip der Kronzeugenregelung:

Der eine Verurteilung ermöglichenden Aussage des Kronzeugen steht ein hoher rechtspolitischer Preis entgegen: Durch die Strafmilderung wird das Prinzip einer gleichmäßigen, kalkulierbaren und der Schuld angemessenen Bestrafung

abgeschwächt. Da Kronzeugen meist in Fällen schwerer Straftaten hinzugezogen werden, besteht zudem die Gefahr, dass ausgerechnet solche Straftäter, die besonders große Schuld auf sich geladen haben, durch ihre Aussage einen Vorteil bei der Strafzumessung erlangen können, der kleinen Straftätern nicht zugänglich ist. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verführungskraft eines erheblichen Straferlasses so stark ist, dass Straftäter zur falschen Beschuldigung des Hauptangeklagten geradezu eingeladen werden, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Gegen eine „große Kronzeugenregelung“ mit völliger Straffreistellung spricht, dass sie im Ergebnis auf eine Instrumentalisierung des materiellen Strafrechts zugunsten der Strafverfolgung(sintensität) hinausläuft. Die Straffreistellung einzelner aus einer konspirativen Gruppe führt unvermeidlich zu gleichheits- und rechtsstaatswidrigen Ergebnissen und folgt einem rein opportunistischen Zweckmäßigkeitskalkül.

In der deutschen Lehre wird unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgrundsatzes die Ungleichbehandlung von Kronzeugen gegenüber anderen Straftätern nur dann als sachlich gerechtfertigt angesehen, wenn mit diesem Instrumentarium ein Ermittlungsnotstand abgewendet werden kann, der eine ernsthafte Bedrohung für die Rechtsordnung als Ganzes darstellt. Außerdem ist die Bedeutung der offenbarten Tatsachen im Verhältnis zur eigenen Tat zu sehen.

5.) *Schlussfolgerung*

Grundsätzlich scheint eine Kronzeugenregelung, die eine gänzliche Straffreiheit ermöglicht und außerhalb des Kriminalstrafrechts angesiedelt ist (§ 11 WettbG), dogmatisch, politisch und auch öffentlich weniger angreifbar, weil das Unrecht der aufgedeckten und selbst begangenen Handlungen eben keine gerichtliche Strafe rechtfertigt. Beim Ausbau der bestehenden Kronzeugenregelungen im Strafrecht sollte jedenfalls ein Brechen mit Grundsätzen des österreichischen Strafrechts vermieden werden. Vielmehr sollte jede Lösung als Weiterentwicklung traditioneller Institute des Strafrechts konzipiert werden, also auf Instituten wie der Tätigen Reue gemäß § 167 im Vermögensstrafbereich, den Bestimmungen über die Diversion oder die Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG für die Verfolgung von Finanzvergehen

aufbauen. Eine „goldene Brücke“ für den Täter in Richtung Strafmilderung oder Straffreiheit sollte an wesentliche Elemente wie Freiwilligkeit der Offenbarung des Verschuldens und Schadensgutmachung geknüpft sein. Eine solche Regelung könnte dann durchaus als auch präventiv wirksames Signal verstanden werden, das die Rückkehr zu einem normgetreuen Verhalten fördert und Vorhersehbarkeit der staatlichen Reaktion sicherstellt. Dennoch sollte im Sinne einer behutsamen Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Strafrechts ein gänzliches Absehen von der Verfolgung nach Abschluss einer Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft im Sinne eines Verfolgungshindernisses nicht angestrebt werden.

Unter Einbeziehung weiterer Überlegungen zur Vereinfachung und Kürzung von Verfahren, denen ein umfassendes Geständnis des Angeklagten zu Grunde liegt, könnte jedoch eine gesetzlich determinierte Strafmilderung bis hin zum Absehen von einem Ausspruch über die Strafe bei unberührten Schadenersatzansprüchen des Opfers mit den Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung in Einklang gebracht werden. Jedenfalls wird eine gerichtliche Kontrolle solcher „Absprachen“ unumgänglich sein, wofür die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung der Europäischen Kommission durch den EuGH gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1/1 v. 4.1. 2003, ein Beispiel zu geben vermag.

Wenngleich für den Bereich des Kernstrafrechts weder österreich- noch europaweit verlässliche Kennziffern über die Häufigkeit der Anwendung dieser Bestimmung vorliegen, so kann aufgrund der Erfahrungswerte aus den Staaten, die bereits über eine im Verhältnis zu § 41a StGB weitergehende Kronzeugenregelung verfügen, und nicht zuletzt aufgrund der im Wettbewerbs- und Kartellrecht erzielten Ermittlungserfolge der vergangenen zwei Jahre die grundsätzliche Effizienz dieser „goldenen Brücke“ im Bereich der Kriminalitätsverfolgung nicht geleugnet werden. Auch europaweit weist der Trend mit Ausnahme einiger weniger Staaten, die das Opportunitätsprinzip im Bereich des Strafrechts strikt ablehnen, in Richtung einer behutsamen Etablierung oder Ausweitung bzw. klaren Beibehaltung von Kronzeugenregelungen. Fast überall ist unabhängig von der Frage, ob eine Absprache über Ersatzansprüche des Opfers auch im Rahmen des Strafverfahrens möglich ist, oder grundsätzlich nur am Zivilrechtsweg erfolgen kann, gewährleistet, dass die Anwendung der Kronzeugenregelung keine Schlechterstellung des Opfers

mit sich bringt. Diese Prämisse müsste gerade im Hinblick auf die durch das In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes verstärkte Beachtung der Opferrechte auch in Österreich jedenfalls außer Streit stehen. Dabei müsste wohl auch klargestellt sein, dass ein Zuspruch von Schadenersatzleistungen auch im Strafverfahren gegenüber einem anerkannten Kronzeugen möglich sein muss

Die im Ministerialentwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 (92/ME) vorgeschlagene Bestimmung könnte insoweit als Ausgangspunkt dienen, wobei allerdings sicherzustellen wäre, dass der Bedeutung der Informationen für den Ermittlungserfolg eben so eine größere Bedeutung eingeräumt wird, wie dem Grad der Verwicklung des „Kronzeugen“ (Ermessensspielraum).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre auch eine „Gesamtlösung“ zu bevorzugen, die in die Überlegungen zur Einbettung einer Kronzeugenregelung in das System des österreichischen Strafrechts Reformtendenzen einbezieht, die das Thema eines abgekürzten Verfahrens im Fall eines umfassenden Geständnisses des Angeklagten eben so betreffen, wie den Schutz sogenannter „whistleblower“, die ohne tatbeteiligt zu sein, den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über kriminelle Vorgänge in Organisationen preisgeben, sich dadurch jedoch Pressionen und vor allem zivil- und arbeitsrechtlichen „Sanktionen“ aussetzen.

Strafgesetzbuch

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1.wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2.wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3.soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1.sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder

2.freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, sind die §§ 73d und 74a anzuwenden.

§ 261 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen nach

a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,

b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,

4. Vergehen

a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4,

b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylverfahrensgesetzes und nach § 370 der Abgabenordnung,

die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und

5. Vergehen nach §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder

2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

Betäubungsmittelgesetz

§ 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.